



An die
Vorsitzende des Betriebsausschusses
des Abfallwirtschaftsbetriebes

Frau Dr. Sabine Müller

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 28.11.2013

AN/1469/2013

Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	05.12.2013

Straßenreinigung transparent gestalten!

Sehr geehrte Frau Dr. Müller,

die CDU-Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Betriebsausschusses Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln am 05.12.2013 zu nehmen:

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Kooperation mit der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG eine geeignete Möglichkeit für die Gebührenpflichtigen nach der Straßenreinigungssatzung zu schaffen, die den Zusammenhang zwischen der Gebührenzahlung und der durch die AWB erbrachten Leistung transparent macht. In Frage kommt z. B. eine auf dem Internet basierende Abfragemöglichkeit für die Kölnerinnen und Kölner, mit der Zeitpunkt, Art und Weise der durch die AWB erbrachten Reinigungsleistungen straßenspezifisch nachverfolgt werden kann. Gleiches gilt für die Erfassung der Ausfallzeiten nach § 10 der Straßenreinigungssatzung.

Begründung:

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln (StrReinS) unterscheidet zwischen der Reinigung öffentlicher Straßen durch die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (AWB) und der Reinigung durch die Anlieger. Während für die Anliegerreinigung lediglich ein Tätigwerden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich (vgl. § 4 Abs. 2 StrReinS), vorgeschrieben wird, ergibt sich für die Leistungserbringung der AWB aus dem Straßenreinigungsverzeichnis ein differenziertes Bild. Für die gebührenpflichtigen Eigentümer erschlossener Grundstücke ist der Zusammenhang zwischen der Gebührenzahlung und der Leistungserbringung durch die AWB dabei häufig nicht transparent.

Bereits zum 31.05.2009 wurde die Straßenreinigung in allen Bezirken flexibilisiert. Die Flexibilisierung bedeutet, dass die Reinigungen nicht mehr nach festen Rhythmen erfolgen. Statt-

dessen wird, auf der Basis einer Vor-Ort-Begehung, die Planung über den Einsatz von Personal und Maschinen täglich neu entschieden. Damit die Erfüllung der als Gebührenmaßstab in der Straßenreinigungssatzung angesetzten Reinigungsintervalle für den Bürger dennoch nachvollziehbar wird, sind die tatsächlich durchgeführten Arbeiten nachlaufend darzustellen.

Hinsichtlich der in § 10 der Straßenreinigungssatzung angesprochenen Ausfallzeiten, aus denen ggf. Erstattungsansprüche entstehen können, wird von der Verwaltung eine summarische Erfassung negiert. Insofern ist es für die Kölnerinnen und Kölner ebenfalls nicht nachvollziehbar, ob und ggf. in welcher Höhe es zu Gebührenerstattungen kommen müsste.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Götz
Fraktionsgeschäftsführer